

**CHARTA**  
**DES REGIONALVERBANDES „BNVS OSTBELGIEN“**  
**DER V.O.E. „NATURSCHUTZGEBIETE BNVS“**

**VORWORT**

Die V.o.E. „Naturschutzgebiete BNVS“ betreibt eine aktive Natur- und Landschaftspolitik. Sie misst dem privaten Naturschutzengagement eine hohe Bedeutung bei. Ein Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten ist die Sensibilisierung, die Information und die ökologische Bildungsarbeit.

Die Vereinigung möchte die vorhandene Bereitschaft der Bürger zu eigenem Handeln, zum persönlichen Engagement und zur aktiven Mithilfe fördern. Die Aktivitäten der „Naturschutzgebiete BNVS“ sind für die Gesamtheit der Bevölkerung zugänglich. Die Vereinigung möchte jedem Einzelnen die Möglichkeit bieten, sich nach seinen Fähigkeiten, seinen Zielvorstellungen und seinem Empfinden einzusetzen.

In diesem Sinne arbeitet der Regionalverband „BNVS Ostbelgien“ der V.o.E. „Naturschutzgebiete BNVS“.

**Titel I: VOM AUFBAU DES REGIONALVERBANDES**

**ARTIKEL 1: Gründung**

Der Regionalverband (hiernach als Verband bezeichnet) wird innerhalb der V.o.E. „Naturschutzgebiete BNVS“ (hiernach als Vereinigung bezeichnet) eingerichtet. Er heißt Regionalverband „BNVS Ostbelgien“ und ist ohne Rechtspersönlichkeit.

Die Tätigkeiten, die Funktionsweise und die Zuständigkeiten werden durch diese Charta bestimmt.

**ARTIKEL 2: Aktionsraum**

Aus verwaltungstechnischen und soziokulturellen Gründen umfasst der Aktionsraum der BNVS Ostbelgien das Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft, und zwar die Gemeinden Raeren, Eupen, Kelmis, Lontzen, Bütgenbach, Büllingen, Amel, St. Vith und Burg Reuland.

**ARTIKEL 3: Strukturen**

Die Verbandstätigkeiten werden vom Vorstand geleitet, der sie vor dem Verwaltungsrat der Vereinigung verantworten muss.

Der Vorstand setzt sich maximal aus 15 Mitgliedern der Vereinigung zusammen. Der Verband wählt einen Vorstand, der vom Verwaltungsrat der Vereinigung auf Vorschlag der Jahreshauptversammlung des Verbandes bevollmächtigt wird und der sich für seine Handlungen vor dem Verwaltungsrat der Vereinigung verantworten muss.

Verliert ein Vorstandsmitglied die Mitgliedschaft der Vereinigung, so verliert es ipso facto die Vorstandsmitgliedschaft.

Der Vorstand bestimmt jährlich mindestens einen Präsidenten, einen Sekretär und einen Kassenverwalter. Der Vorstand kann bei Bedarf interne Arbeitsgruppen bilden. Das Generalsekretariat der Vereinigung muss über die Existenz und die Zusammensetzung dieser Gruppen informiert werden.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig um die Tätigkeiten des Verbandes zu organisieren. Er kann auf Wunsch zu diesen Versammlungen andere Personen, Mitglieder oder Nichtmitglieder der Vereinigung einladen.

#### **ARTIKEL 4: Die Jahreshauptversammlung**

Im Jahr findet mindestens einmal eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt, und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres.

Zu der Jahreshauptversammlung werden eingeladen und sind stimmberechtigt:

- ❖ alle effektiven Mitglieder der Vereinigung, die im Aktionsraum des Verbandes wohnen oder in diesem Gebiet im Auftrag der Vereinigung tätig sind;
- ❖ weitere Mitglieder der Vereinigung, die nach den Kriterien des Vorstandes ausgewählt wurden und die dem Zentralbüro mitgeteilt werden. Das Zentralbüro kann verlangen, dass seine Bemerkungen und seine Vorschläge zu diesen Mitgliedern berücksichtigt werden.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- ❖ Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts zwecks Weiterleitung an den Verwaltungsrat der Vereinigung;
- ❖ Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr, zwecks Weiterleitung an den Verwaltungsrat der Vereinigung;
- ❖ Festlegung der Zielsetzungen für das kommende Jahr, auf Vorschlag des ausscheidenden Vorstandes;
- ❖ Wahl der neuen Vorstandsmitglieder. Die Liste der gewählten Vorstandsmitglieder muss dem Verwaltungsrat der Vereinigung vorgelegt und von ihm gutgeheißen werden.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand 15 Tage vorher einberufen: entweder durch einfachen Brief, durch das Magazin der Vereinigung, durch den Grünen Faden oder auf anderem entsprechenden Wege.

## **Titel II: DIE AKTIVITÄTEN DES REGIONALVERBANDES**

### **ARTIKEL 5: Zielsetzung und Tätigkeiten**

Der Verband hat folgende Zielsetzungen:

- ❖ Regionale Tätigkeiten zur Bewusstseinsbildung, zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Umwelterziehung entwickeln;
- ❖ den regionalen Natur- und Landschaftsschutz fördern;
- ❖ das Markenzeichen der Vereinigung weiter entwickeln und neue Mitglieder werben;
- ❖ eine Begegnungs- und Austauschstätte schaffen für die Mitarbeiter, die Mitglieder und die Sympathisanten der Vereinigung;
- ❖ als Kommunikationsorgan zwischen den Mitarbeitern und Mitgliedern der Vereinigung und zwischen den verschiedenen Strukturen der Vereinigung dienen;
- ❖ die anderen Einrichtungen der Vereinigung in ihrer Arbeit unterstützen;
- ❖ als bevorzugter Ansprechpartner für die regional handelnden Personen aus dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereich dienen;
- ❖ regionale Finanzquellen entwickeln.

Im Rahmen seiner Kompetenzen kann der Verband selbständig in seinem Einzugsbereich alle Aktivitäten organisieren, die zum Erreichen seiner Zielsetzungen notwendig sind.

Ferner kann der Verband innerhalb seiner geographischen Grenzen:

- ❖ Aktivitäten mit benachbarten Verbänden organisieren;
- ❖ Aktivitäten über seinen Einzugsbereich hinaus organisieren, falls das Einverständnis des zuständigen Verbandes und/oder der Vereinigung gegeben ist;
- ❖ Touristische Aktivitäten (Exkursionen, Wanderungen...) sind nicht von diesen Einschränkungen betroffen.

### **ARTIKEL 6: Zuständigkeiten**

Es sei daran erinnert, dass

- ❖ die Charta der Vereinigung ihre politischen Zielsetzungen und die allgemeine Philosophie ihrer Tätigkeit beschreibt; sie wird ergänzt durch die verschiedenen Unterlagen, die der Verwaltungsrat erstellt, um ihre Ausführung und ihre Tragweite zu verdeutlichen; die jeweils letzte Ausgabe

dieser Gesamtkarte bildet den Bezugsrahmen für sämtliche Aktionen der Vereinigung sowie jeder zu ihr gehörenden Körperschaft;

- ❖ nur der Verwaltungsrat der Vereinigung hat die Befugnis, Stellung zu allgemeinen oder besonderen Fragen des Natur- und Umweltschutzes zu beziehen und in diesem Zusammenhang Schritte gegenüber den öffentlichen Behörden oder Privatpersonen zu unternehmen;
- ❖ im einzelnen beauftragt der Verwaltungsrat der Vereinigung Arbeitsausschüsse mit der Behandlung bestimmter Probleme und erteilt ihnen die Auflage, eine Politik, eine Strategie und Handlungsnormen usw. zu erstellen, die dann für alle Körperschaften der Vereinigung gültig sind;
- ❖ der Verband, der nicht als Rechtsperson anerkannt ist, darf weder sich selbst noch die Vereinigung vertraglich binden, mit der Ausnahme der ausdrücklich laut Verwaltungsratsbeschluss vorgesehenen Fälle von Befugnisübertragung;
- ❖ die wissenschaftliche, technische, verwaltungsmäßige und rechtliche Leitung der Naturschutzgebiete ist ausschließlich den durch die Vereinigung ordnungsmäßig beauftragten Verwaltungskommissionen und/oder Verwaltern vorbehalten.

Der Regionalverband hat sich an diese unterschiedlichen Beschränkungen zu halten; das gleiche gilt für die vom Verwaltungsrat der Vereinigung erlassenen Rahmenbestimmungen und die Erfordernisse in bezug auf die Imagepflege der Vereinigung. Insbesondere und unbeschadet sonstiger, an anderer Stelle in dieser Charta aufgeführter oder ihrem Geist entsprechender Bestimmungen, hat sie die Vereinigung um Stellungnahme, Zulassung oder Beteiligung zu ersuchen, bevor sie Schritte unternimmt wie

- ❖ Kontakte mit überregionalen Medien (abgesehen von der Zustellung von Mitteilungen über Tätigkeiten);
- ❖ Kontakte mit den politischen Einrichtungen der Provinz, der Regionen (im verwaltungsmäßigen Sinne, vgl. Art. 2), der Gemeinschaften, des Nationalstaates und internationalen Organisationen;
- ❖ Kontakte mit den für die gesellschaftlichen und kulturellen Belange zuständigen Stellen in Fragen, die über örtliche die Ebene hinausgehen;

#### **ARTIKEL 7: Andere Verpflichtungen der Vereinigung**

- ❖ Damit der Verband in der Lage ist, seine Aktivitäten optimal zu planen haben die Vereinigung und ihre anderen Körperschaften die Pflicht, sie regelmäßig über ihre eigenen kurz- und mittel-

fristig Vorhaben auf dem laufenden zu halten; die Vereinigung hat dem Verband ebenfalls alle zweckdienlichen Auskünfte zu übermitteln, über die sie selbst verfügt;

- ❖ sofern sie dazu in der Lage ist, hat die Vereinigung die Tätigkeiten des Verbandes zu unterstützen und zu fördern, insbesondere durch ihre Veröffentlichungen, und sie hat ihr zweckmäßige, technische, verwaltungsmäßige und rechtliche Hilfe zu leisten;
- ❖ die Vereinigung sowie die übrigen Körperschaften haben den Verband als bevorrechtigten Kommunikationsträger zu betrachten was die Zuständigkeitsbereiche des Verbandes angeht, und zwar mit Blick auf ihre Mitglieder, ihre Mitarbeiter, das Publikum, die Medien, die öffentlichen oder privaten Behörden oder jede für gesellschaftliche und kulturelle Fragen zuständige Stelle der jeweiligen Region; sie haben eine Abstimmung ihrer Standpunkte mit dem Verband anzustreben und müssen sich ihrer Mitwirkung bei den Unternehmungen vergewissern, die sie betreffen;
- ❖ dem Vorstand sind auf einfache Anfrage innerhalb einer Woche eine Mitgliederdatei und Kontaktadressen der Vereinigung in der jeweiligen Region zur Verfügung zu stellen, diese vom Generalsekretariat auf dem letzten Stand gehaltene Mitgliederkartei darf durch den Verband und jedes einzelne Mitglied, das Zugang zu diesen Daten hat, nur im Rahmen der Tätigkeiten der Vereinigung und der Zuständigkeiten des Verbandes sowie unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens mit Blick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, insbesondere Art. 39 dieses Gesetzes, verwendet werden.

#### **ARTIKEL 8: Sonstige Verpflichtungen des Vorstandes**

- ❖ Der Vorstand hat die Vereinigung regelmäßig über seine eigenen kurz- und mittelfristigen Projekte auf dem laufenden zu halten. Er hat insbesondere mit der Vereinigung Rücksprache zu nehmen hinsichtlich sämtlicher Vorhaben, welche andere Regionalverbände oder die Vereinigung insgesamt interessieren könnten.
- ❖ Er hat der Vereinigung ebenfalls alle zweckdienlichen Auskünfte zu übermitteln von denen er Kenntnis hat.
- ❖ Der Vorstand hat zu einem einheitlichen Gesamtbild beizutragen, das für alle Veranstaltungen der Vereinigung und ihrer unterschiedlichen Körperschaften gegenüber Mitgliedern und Drittpersonen erforderlich ist.
- ❖ Folgende Bestimmungen sind insbesondere einzuhalten:

- systematische Verwendung des Emblems der Vereinigung auf jedem visuellen Träger (der Verband darf kein eigenes Logo entwerfen);
  - die Vorhaben der Vereinigung zur einheitlichen Gestaltung sämtlicher Unterlagen;
  - vor allem die Verwendung von standardisierten Briefköpfen, so wie sie vom Generalsekretariat der Vereinigung verwendet werden, mit eigenen Sondervermerken (Bezeichnung, Einzugsgebiet, Kontaktadresse) des Verbandes.
- ❖ Der Vorstand hat mit den Arbeitsausschüssen der Vereinigung Rücksprache zu nehmen hinsichtlich der Vorhaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Ausschüsse fallen und hat sich an die von ihnen vorgegebenen Richtlinien zu halten.
  - ❖ Alle Werbeschriften, die über den Verband an die in ihrem Einzugsgebiet oder in einem bestimmten geographischen Teil dieses Gebiets wohnenden Mitglieder versandt werden, sind an sämtliche Mitglieder zu versenden, die dem festgelegten Kriterium entsprechen.
  - ❖ Der Verband hat dem Generalsekretariat der Vereinigung das von ihm angebotene, den Mitgliedern und/oder der Öffentlichkeit zugängliche Tätigkeitsprogramm rechtzeitig mitzuteilen, damit die Möglichkeit besteht, dieses Programm in der Zeitschrift der Vereinigung zu veröffentlichen.
  - ❖ Der Vorstand hat dem Generalsekretariat der Vereinigung sämtliche Adressen mitzuteilen, die ihm bekannt sind und deren Aufnahme in die Datei der Kontaktadresse von Nutzen erscheint.
  - ❖ Der Vorstand hat das Generalsekretariat unverzüglich über jede Entwicklung auf dem laufenden zu halten, die sich aus seiner Tätigkeit oder der Tätigkeit seiner Mitglieder ergibt, und bei der ein Antrag auf Kostenübernahme durch eine Versicherung der Vereinigung, rechtliche Auswirkungen oder eine Rufschädigung zu erwarten sind.

### **Titel III: FINANZVERWALTUNG**

#### **ARTIKEL 9: Grundsätzliches**

Der Verband führt seine Bücher und verwaltet seine Mittel eigenständig in dem durch diese Charta festgelegten Rahmen und nach dem für die gesamte Vereinigung geltenden Verfahren.

Der Verband muss finanziell auf eigenen Füßen stehen. Er hat demnach durch einen vorausschauenden Einsatz seiner Mittel dafür zu sorgen, dass er zu jeder Zeit in der Lage ist, seine Aufgaben durch die verfügbaren Mittel abzudecken.

Es ist nicht erlaubt Darlehen aufzunehmen.

Der Verband hat das Recht, sich die erforderlichen Mittel zu beschaffen, indem er beispielsweise:

- ❖ kostenpflichtige Veranstaltungen durchführt, wie (durch den jeweiligen Verwalter genehmigte) Wanderführungen durch Naturschutzgebiete und Festveranstaltungen; die Kostenbeteiligung der Mitglieder an diesen Veranstaltungen hat stets unter dem Preis zu liegen, den die Nichtmitglieder zahlen;
  - ❖ die Unterstützung örtlicher Sponsoren beanspruchen (s. Art. 13);
  - ❖ Artikel verkaufen (s. Art. 12).
- ❖ Darüber hinaus trägt die Vereinigung zur Finanzierung des Verbandes bei, indem sie ihm einen Teil der Beiträge der neuen Mitglieder erstattet, die durch deren unmittelbares Einwirken der Vereinigung beigetreten sind. Dieser Anteil wurde wie folgt festgesetzt:
- für die gewöhnlichen Beiträge:
    - = 60 % des ersten Beitrags jedes neuen Mitglieds, das ausdrücklich durch den Verband angeworben wurde (ein Sachverhalt, der durch den Vermerk des Namens des Verbandes auf dem Beitrittsvordruck belegt wird);
    - = 20 % des ersten Beitrags jedes neuen Mitglieds, dessen Postanschrift in einer der Gemeinden des Einzugsgebiets des Verbandes liegt;
  - Diese beiden Anteile dürfen gegebenenfalls kumuliert werden;
  - für die Mitgliedsbeiträge eines Spenders oder Gönners:
    - 20% des Unterschieds zwischen dem ersten eingezahlten Betrag und der Höhe des gewöhnlichen Mitgliedsbeitrags für jedes neue Mitglied, das ausdrücklich durch den Verband angeworben wurde;
  - für Beiträge auf Lebenszeit: 125 Euro für jedes Mitglied auf Lebenszeit, das ausdrücklich durch den Verband angeworben wurde.

Der Verband verwendet seine Mittel zur Finanzierung seiner eigenen Tätigkeiten, kann jedoch auch, insbesondere wenn die verfügbaren Mittel die Kosten der geplanten Tätigkeiten übersteigen, einen Teil seiner Mittel anderen Körperschaften der Vereinigung zur Verfügung stellen, zum Beispiel den Verwaltungsausschüssen der Naturschutzgebiete der Vereinigung, dem Fonds für den Ankauf von Naturschutzgebieten der nationalen Vereinigung usw.

In keinem Fall dürfen die Überschüsse nach Jahreshaushaltsabschluss, abzüglich der zur Deckung bereits eingegangener aber noch nicht eingelöster Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beiträge, über 7.500 Euro liegen. Beträge, die darüber hinausgehen, sind endgültig auf das allgemeine Konto der Vereinigung gutzuschreiben.

## **ARTIKEL 10: Buchführung**

Jedes Jahr legt der Kassenverwalter dem Vorstand die Jahresrechnung vor. Der Regionalvorstand legt sie der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung vor und leitet sie anschließend an die Vereinigung weiter, zwecks Annahme durch deren Jahreshauptversammlung. Die Bücher werden nach einem durch die zuständigen Gremien der Vereinigung festgelegten Buchhaltungssystem geführt.

## **ARTIKEL 11: Kassenverwaltung**

Der Verband eröffnet ein eigenes Bankkonto, dessen Inhaber die Vereinigung ist und das die Bezeichnung des Verbandes trägt. Es sind drei Bevollmächtigte zu ernennen: der Kassenverwalter des Vorstandes; der Präsident des Vorstandes oder ein anderes von diesem ernanntes Mitglied des Vorstandes; eine zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat der *Naturschutzgebiete BNVS* ernannte Person. Jedes Mal, wenn ein Wechsel der Beauftragten stattfindet, ist die Abänderung der Vollmacht unmittelbar zu vollziehen.

Die Unterschrift der vom Verwaltungsrat der *Naturschutzgebiete BNVS* beauftragten Person muss in jedem Fall von einem der beiden anderen Bevollmächtigten gegengezeichnet sein.

Bei Geldabhebungen unter 250 Euro von dem obengenannten Konto ist nur eine Unterschrift erforderlich. Wenn Beträge von 250 Euro oder höhere Beträge abgehoben werden, müssen zwei Personen unterschreiben.

Der Verband darf kein anderes laufendes Konto eröffnen. Sämtliche Kontenauszüge sind von der Bank in doppelter Ausfertigung auszustellen. Ein Auszug ist dem Kassenverwalter des Verbandes, der andere der Vereinigung zu übermitteln.

Der Kassenverwalter führt die Kasse mit der in Geldangelegenheiten erforderlichen Sorgfalt und achtet insbesondere darauf, dass Guthaben, die wesentlich über dem kurz- und mittelfristig vorhersehbaren Bedarf liegen, für eine angemessene Zeit auf Terminkonten festgesetzt werden; die gleichen Regeln gelten für die gegebenenfalls zu diesem Zweck eröffneten Terminkonten, wobei vorausgesetzt wird, dass Übertragungen zwischen den Terminkonten und den laufenden Konten unbegrenzt durch den Kassenverwalter vorgenommen werden dürfen.

## **ARTIKEL 12: Verkauf**

Der Verband darf Artikel im Namen der Vereinigung verkaufen; er darf gegebenenfalls vorübergehend Artikel, die von der Vereinigung verkauft werden, zwischenlagern, deren Einverständnis vorausgesetzt und unter Einhaltung der von ihr vorgeschriebenen besonderen Richtlinien.

Sobald die Einnahmen aus diesen Verkäufen eintreffen, sind sie auf die entsprechenden Konten zu überweisen, d.h. 10% für den Regionalverband und 90% für die Vereinigung.

Der Verband führt Buch über diese Geschäfte und gegebenenfalls über das Zwischenlager unter strikter Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens. Fehlende Artikel werden als verkauft betrachtet.

Der Verband darf keine Artikel verkaufen oder empfehlen, die nicht von der Vereinigung verkauft werden, außer wenn der besagte Katalog kein gleichwertiges Produkt enthält.

Der Verband darf auf keinen Fall Artikel verkaufen oder empfehlen, die ein anderes Emblem tragen als das der *Naturschutzgebiete BNVS*, es sei denn dieser Artikel würde von der Vereinigung selbst vertrieben.

### **ARTIKEL 13: Sponsoren**

Der Verband darf unter strikter Einhaltung der innerhalb der Vereinigung bestehenden Regelung dieser Frage private oder öffentliche Sponsoren ihres Einzugsgebiets um Unterstützung zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten ersuchen. Jede Kontaktaufnahme mit möglichen Sponsoren außerhalb des Einzugsgebiets des Verbands bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Generalsekretariat der Vereinigung.

### **ARTIKEL 14: Andere finanziellen Verpflichtungen**

- ❖ der Verband hat sämtliche Beträge, die er der Vereinigung eventuell schuldet, unmittelbar zu begleichen;
- ❖ die Vereinigung hat sämtliche Beträge, die dem Verband ihrerseits eventuell zustehen, unmittelbar zu begleichen;
- ❖ sollte der Verband, mit dem Einverständnis der Vereinigung, Bestellungen in deren Namen aufgeben,
- ❖ hat der Verband dem Lieferanten ausdrücklich mitzuteilen, dass die Rechnungen ausschließlich auf den Namen der *Naturschutzgebiete BNVS* auszustellen sind;
- ❖ hat er der Vereinigung unmittelbar die Rechnungen zu übermitteln, die ihr zugestellt werden;

- ❖ hat die Vereinigung diese Rechnungen unverzüglich zu begleichen, um den guten Ruf des Verbandes zu wahren;
- ❖ die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, keine Beträge für sich zurückzuhalten, die dem Regionalverband oder der Vereinigung zustehen.

#### **Titel IV: VERSCHIEDENES**

##### **ARTIKEL 15: Auflösung des Verbandes auf eigene Veranlassung**

Über die Auflösung des Verbandes kann die Generalversammlung des Verbandes mit einer Zweidrittelmehrheit entscheiden. Diese Generalversammlung wird durch den Vorstand nach dem gleichen Verfahren einberufen, wie das für die Jahreshauptversammlung gilt.

In diesem Fall wird das Vermögen des Verbandes der Vereinigung oder einem anderen, von dem sich auflösenden Verband bezeichneten Regionalverband übertragen.

##### **ARTIKEL 16: Beilegung von Streitfällen**

Wenn der Verwaltungsrat der Vereinigung dem Vorstand einen schwerwiegenden Fehler in seiner Geschäftsführung oder einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Charta vorzuwerfen hat, wird folgendes Verfahren angewandt:

- ❖ Es tritt ein Schlichtungsausschuss zusammen, der aus zwei von der Vereinigung, zwei von den Vorstandsmitgliedern und einem dritten, einvernehmlich bezeichneten Vertretern besteht. Dieser Ausschuss versucht, die Gründe des Streitfalles zu klären und eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden.
- ❖ Sollte dieses Verfahren fehlschlagen, wird das Problem dem Verwaltungsrat vorgebracht, in Gegenwart der beiden durch den Verband ernannten Vertreter und des obengenannten Dritten. Der Verwaltungsrat darf anschließend völlig eigenständig gleich welche Maßnahme folgender Art treffen, gegen die kein Einspruch mehr erhoben werden kann: Auflösung des Verbandes, völlige oder teilweise Absetzung des Vorstands oder Einstellung des Verfahrens ohne weitere Veranlassung. Im Falle einer solchen Auflösung wird das Vermögen des Verbandes auf das Konto der Vereinigung übertragen.

##### **ARTIKEL 17: Vertretung**

In sämtlichen in dieser Charta beschriebenen Beziehungen (Abstimmen gemeinsamer Positionen, Informationen, Vereinbarungen...) zwischen dem Verband bzw. dem Vorstand auf der einen Seite

und der Vereinigung auf der anderen Seite, mit Ausnahme näherer Bestimmungen im Text, gilt folgende Regelung:

- ❖ Die Vereinigung wird rechtsgültig vertreten durch ihren Präsidenten oder Generalsekretär oder gleich welche andere vom Präsidenten oder Generalsekretär zu diesem besonderen Zweck ernannte Person; bevor der Vertreter der Vereinigung zu einer ihm gestellten Frage Stellung bezieht, kann er, außer bei absoluter Dringlichkeit, einen Aufschub zwecks interner Rücksprache beantragen. Dieser Aufschub läuft höchstens bis zum Tag nach der nächsten Verwaltungsrats-sitzung, darf jedoch noch mehr als einen Monat dauern.
- ❖ Der Vorstand wird rechtsgültig vertreten durch seinen Präsidenten oder jedes andere durch den Präsidenten zu diesem besonderen Zweck ernannte Vorstandsmitglied; bevor der Vorstandsver-treter zu einer ihm gestellten Frage Stellung bezieht, kann er, außer bei absoluter Dringlichkeit, einen Aufschub zwecks interner Rücksprache beantragen. Dieser Aufschub läuft höchstens bis zum Tag nach der nächsten Vorstandsversammlung, darf jedoch nicht mehr als einen Monat dauern.

#### **ARTIKEL 18: Schlußbestimmungen**

Die beiden Parteien dürfen diese Charta zu jeder Zeit abändern (Siehe Abänderung vom 01.01.2000).

Jedes künftige Vorstandsmitglied muss die Charta der Vereinigung sowie diese Charta zu Kenntnis nehmen. Gleichzeitig verpflichtet es sich zur Einhaltung der Bestimmungen, indem es die Charta und gegebenenfalls ihre Abänderungen (oder ein Schriftstück, das den abgeänderten Wortlaut der Charta enthält) gegenzeichnet.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Vereinigung haben den Wortlaut dieser Charta in ihrer Ver-sammlung vom 10. September 1996 verabschiedet.

Diese Charta ersetzt ab dem Datum ihrer Unterzeichnung die am 01. März 1993 unterzeichnete Charta, welche den Regionalverband „BNVS Ostbelgien“ begründete, deren derzeitiger Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt bleibt. Was jedoch die Beitragsrückführung an-belangt (Art. 9), so gelten ihre Auswirkungen rückwirkend ab dem 01. Januar 1996, anstelle des entsprechenden Artikels der alten Charta.